



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Lingen**

AZ: L-2-PE233/31431- E 233

Lingen, den 14.04.2021

**Bekanntmachung**

**Vorbereitung der Planung für den Ausbau der Europastraße 233 (E 233) im Zuge der Bundesstraßen 402, 213 und 72 zwischen der Bundesautobahn 31 bei Meppen und der Bundesautobahn 1 in Emstek**

**Vorarbeiten auf Grundstücken gem. § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) – Gewässervoreinschätzung in den Planungsabschnitten 4, 5 und 6**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, beabsichtigt, das o. a. Bauvorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken entlang der Trasse **ab sofort bis zum 31.10.2021** folgende Vorarbeiten im geplanten Trassenbereich durchzuführen:

- **PA 4, 5 und 6 –Biologische Erfassungen an Gewässern**
  - Betreten von Grundstücken im Rahmen der durchzuführenden Erfassungen

Hierzu ist das Betreten von Grundstücken im Rahmen der durchzuführenden Erfassungen unumgänglich. Folgende Grundstücke sind betroffen:

<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Löningen	Löningen	17	81/2
Löningen	Löningen	57	155/4
Löningen	Löningen	57	131/2
Löningen	Löningen	57	131/3
Löningen	Löningen	17	81/3
Löningen	Löningen	57	131/4
Löningen	Löningen	17	81/4
Löningen	Löningen	57	151/3
Löningen	Löningen	57	135/3
Löningen	Löningen	57	135/4
Löningen	Löningen	57	131/5
Löningen	Löningen	84	300
Löningen	Löningen	84	216/2
Löningen	Löningen	84	213
Löningen	Löningen	84	299
Lastrup	Lastrup	3	187
Lastrup	Lastrup	3	201
Lastrup	Lastrup	3	202
Lastrup	Lastrup	3	200
Lastrup	Lastrup	3	188
Lastrup	Lastrup	53	4

Lastrup	Lastrup	53	3/1
Lastrup	Lastrup	53	8
Lastrup	Lastrup	53	5
Lastrup	Lastrup	53	17
Lastrup	Lastrup	55	78
Cappeln	Cappeln	25	7/2
Cloppenburg	Cloppenburg	34	183
Cloppenburg	Cloppenburg	34	184

Die Untersuchungsbereiche sind in entsprechenden Karten dargestellt, die beim Landkreis Cloppenburg, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7, 49661 Cloppenburg im Planungsamt (R.07) während der jeweiligen Öffnungszeiten des Kreishauses **auf Anmeldung** eingesehen werden können.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Sie alle sind bemüht, ihre Aufgaben so vorsichtig wie möglich auszuführen. Sollten dennoch durch diese Vorarbeiten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, werden sie in Geld entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Mit der Duldung dieser Vorarbeiten wird nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planfeststellungsverfahren verzichtet.

#### **Die sofortige Vollziehung der Duldungsverfügung wird angeordnet.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 1626) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694).

Das Vorhaben des Ausbaus der E 233 ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Die Dringlichkeit ergibt sich ferner aus der Wertung des Bundesfernstraßengesetzes. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschriften zur Verfahrensbeschleunigung im Bundesfernstraßengesetz zum Ausdruck gebracht, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der beschleunigten Planung und Errichtung von Bundesfernstraßen besteht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.07.1993, 7 ER 308.93, UA S. 9). Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden (BVerwG, Beschl. v. 30.03.2007, 9 VR 7.07, juris Rn. 7; Beschl. v. 17.09.2002, 9 VR 17.02, juris Rn. 8).

Über die sich aus der Aufnahme in den Bedarfsplan und der gesetzlichen Wertung ergebende Dringlichkeit hinaus besteht das öffentliche Interesse an einer baldigen Durchführung der Vorarbeiten auch deshalb, weil diese als Grundlagen des Planungsverfahrens am Beginn eines mehrere Jahre umfassenden Planungsprozesses stehen (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 22.07.1994, 10 S 1017/94, UA S. 2 f.).

Die zeitnahe Durchführung der Vorarbeiten erfolgt vor dem Hintergrund einer straffen und kostenoptimierten Gesamtplanung. Ein Zuwarten mit der Durchführung der genannten Vorarbeiten ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Eine Verzögerung der Vorarbeiten durch ein sich möglicherweise über mehrere Jahre erstreckendes Verwaltungsstreitverfahren würde

die Planung und damit auch die Realisierung des Ausbaus der E 233 in unvertretbarem Maße verzögern (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 15; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 92.97, UA S. 17). Dies führt ferner zu Kostensteigerungen und damit Belastung der öffentlichen Hand (vgl. BayVGh, Beschl. v. 22.10.2008, 22 AS 08.40030, juris Rn. 19).

Zudem sichert die Anordnung der sofortigen Vollziehung die kontinuierliche Durchführung der planerischen Vorarbeiten, die für einen zusammenhängenden Planungsabschnitt sinnvoll sind und nur im Zusammenhang technisch und wirtschaftlich vertretbar und einwandfrei durchgeführt werden können.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der Vorarbeiten auf Ihre Grundstücke eher unwesentlich und reparabel sowie lediglich vorübergehender Natur. Die mit den Vorarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Betreten begrenzter Teile der Grundstücke. Zudem sind die beabsichtigten Vorarbeiten mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Vorarbeiten werden von Fachfirmen durchgeführt, die die einschlägigen Regeln der Technik kennen und beachten. Sämtliche eventuellen Folgen der Vorarbeiten werden später wieder beseitigt, so dass eine bleibende Beeinträchtigung des Grundstücks selbst nicht eintreten wird. Darüber hinaus steht Ihnen bei etwaigen unmittelbaren Vermögensnachteilen ein Entschädigungsanspruch gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 13; BayVGh, Beschl. v. 22.10.2008, 22 AS 08.40030, juris Rn. 20). Aus diesem Grund muss Ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

Dies gilt umso mehr, als von den Vorarbeiten keine Präjudizierung für die letztlich durch Planfeststellung festzulegende Streckenführung ausgeht und der Rechtsschutz gegen eine solche Entscheidung nicht verkürzt wird. Mit der Durchführung der Vorarbeiten ist noch keine endgültige Entscheidung getroffen, ob die Strecke in dieser Trassenführung auch tatsächlich gebaut werden wird (vgl. BayVGh, Beschl. v. 30.05.1995, 20 AS 95.40062, UA S. 7; BVerwG, Beschl. v. 01.07.1993, 7 ER 308.93, UA S. 9; Beschl. v. 03.03.1994, 7 VR 4, 5, 6.94, UA S. 14; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 11; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 92.97, UA S. 12; VG Minden, Beschl. v. 05.02.1979, 5 L 30.79, UA S. 7).

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich direkt mit dem durch die NLStBV für die betroffenen Planungsabschnitte beauftragten zuständigen Planungsträger

<p>Landkreis Cloppenburg Dienstgebäude Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7 49661 Cloppenburg</p> <p>Tel.: 04471 – 15679</p>
--

in Verbindung zu setzen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Im Auftrage



Merschel